

ähnliche Zwecke dient und gleichzeitig dazu benutzt wird, die Uhr von einem entfernt liegenden Punkte auszustellen unter gleichzeitiger Ausschaltung des an die Leitung angeschlossenen Telegraphen-, Telephon- etc. Apparates.

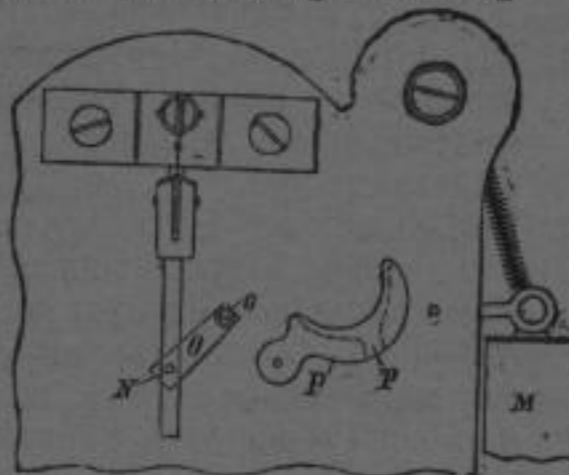
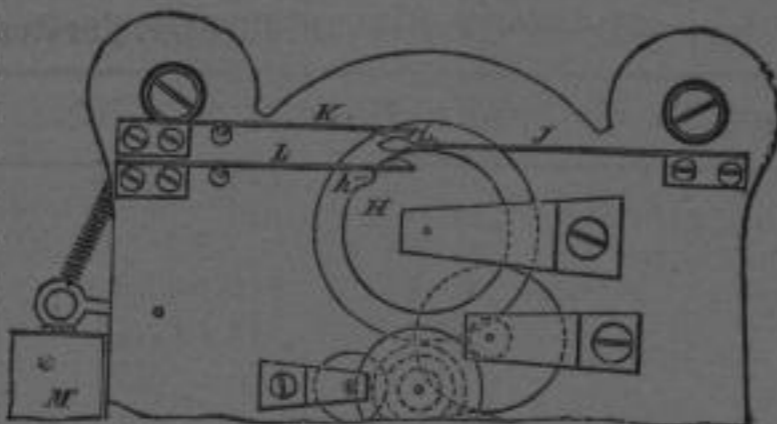
Eine Uhr (Figur 2 u. 3) besitzt ausser den gewöhnlichen Bestandtheilen ein Einschaltträd H, welches sich in bestimmten Zwischenräumen z. B. in je 24 Stunden einmal um seine Achse dreht. Der Linienkontakt J ist mit der von aussen kommenden Telegraphen-, Telephon- oder sonstigen elektrischen Leitung in Verbindung. Diese Kontaktfeder J wird durch die auf dem Umfange des Rades H (Figur 2) gleitende Rolle i mit ihrem Doppelkontakt stets nach oben gedrückt und ist daher mit der Kontaktfeder K in metallischer Verbindung, von welcher Feder die weitere Verbindung zu dem Telephon-, Telegraphen- oder sonstigen Apparat führt. Es ist daher eine ununterbrochene Linie mit gut leitender metallischer Verbindung bei J, i, K stets vorhanden.

Wenn nun aber das Rad H in seiner fortschreitenden Bewegung die Nute h unter die Rolle i bringt, so sinkt die

Feder J nieder, hebt dadurch, wie in Figur 1 sichtbar, die Berührung mit der Kontaktfeder K auf und stellt die Verbindung mit der Kontaktfeder L her, von wo die Leitung zu dem Elektromagneten M führt. Ein aus der Linie nun kommender Strom geht daher jetzt nicht mehr den Weg über J, i, K, sondern über J, i, L durch den Elektromagneten M, wodurch ein Anker angezogen und dadurch ein gewöhnliches Laufwerk ausgelöst wird.

Fest auf einer Welle dieses Laufwerks befindet sich die Stellkurbel P (Figur 3), welche durch das erwähnte Laufwerk in Bewegung gesetzt wird. Hierbei schiebt die Kurbel P die Rolle o des Armes O, der mit der Zeigerwelle N in Verbindung steht, vermöge der durch kurze Striche auf der Zeichnung kennbar gemachten Durchgangsöffnung p an den richtigen Ort und somit auch die Zeiger in ihre richtige Stellung.

Um diese Uhr auch als Normaluhr zur Abgabe von beliebigen Zeitzeichen auf weitere Uhrenkreise benutzen zu können, befindet sich auf der Stundenradachse eine Stundenradscheibe an deren Rand eine oder mehrere halbkreisförmige Nuten angebracht sind, von welchen die nicht im Gebrauch befindlichen mit Deckplatten zugedeckt werden können. An der Einschaltklemme befindet sich eine Kontaktfeder mit isolirter Gleitrolle, welche letztere während der Umdrehung der Stundenradscheibe in deren Nuten einsinkt und zwar so oft während einer Stunde als es der Betrieb der eingeschalteten Uhrenkreise erfordert, was wieder durch Auf- oder Zudecken mehrerer oder weniger Nuten bestimmt werden kann. Das Kontakträd an dessen isolirter Achse eine Schleiffeder anliegt, welche wieder auf der Einschaltklemme befestigt ist, hat an seinem Umfange eine Kontaktnase, welche



in der Regel an der Kontaktfeder vorbeigeht. Nur wenn die Rolle in eine Nute des Stundenrades einsinkt, kann die Nase mit der Kontaktfeder in metallische Berührung kommen. Es kann daher ein Strom in bestimmten Zwischenräumen von einer Batterie zu einem oder mehreren Kreisen gesendet werden.

Das neue Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern.

Das bereits in Kraft getretene Gebrauchsmuster-Schutzgesetz ist für die gesammte Industrie Deutschlands von unberechenbarem Nutzen, indem es den Erfindern der verschiedensten Gebrauchsgegenstände, gegen Nachahmung derselben, vollständigen Schutz gewährt. Es werden dadurch nicht allein die hohen Kosten, welche ein Deutsches Reichspatent verursacht, gespart, sondern auch Mühe und Zeit, indem das Verfahren bedeutend einfacher ist, als bei einer Patent-Entnahme.

Da das Gesetz auch für unser Fach von hohem Nutzen ist, so lassen wir dasselbe hier wörtlich folgen:

Gesetz über den Schutz von Gebrauchsmustern.

§ 1.

Modelle von Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchs-Gegenständen oder von Theilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Massgabe dieses Gesetzes geschützt.

Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt worden sind.

§ 2.

Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muss angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen worden, und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll. Jeder Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung des Modells beizufügen.

Ueber die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft das Patentamt Bestimmung. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von fünfzehn Mark einzuzahlen.

§ 3.

Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster.

Die Eintragung muss den Namen und Wohnsitz des Anmelders, sowie die Zeit der Anmeldung angeben.

Die Eintragungen sind durch den „Reichsanzeiger“ in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

Änderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag in der Rolle vermerkt.

Die Einsicht der Rolle, sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht Jedermann frei.

§ 4.

Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 hat die Wirkung, dass dem Eingetragenen ausschliesslich das Recht zusteht, gewerbmässig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Geräthschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzubalten oder zu gebrauchen.

Das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht darf, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen eingreift, ohne Erlaubniss des Letzteren nicht ausgeübt werden.

Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen ohne Einwilligung desselben entnommen ist, so tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

§ 5.

Soweit ein nach § 4 begründetes Recht in ein Patent eingreift, dessen Anmeldung vor der Abmeldung des Modells erfolgt ist, darf der Eingetragene das Recht ohne Erlaubniss des Patentinhabers nicht ausüben.

Ingleichen darf, soweit in ein nach § 4 begründetes Recht durch ein später angemeldetes Patent eingegriffen wird, das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubniss des Eingetragenen nicht ausgeübt werden.

§ 6.

Liegen die Erfordernisse des § 1 nicht vor, so hat Jedermann gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters.

Im Falle des § 4 Absatz 3 steht dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

§ 7.

Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.